

Entscheidung NetzDG0182022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit dem Antrag vom 28.02.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr.3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des beanstandeten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat nach mündlicher Beratung im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 05.03.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein Beitrag des [...] vom 23.02.2022, welcher unter der URL

[...]

auf der Internetplattform [...] für jedermann abrufbar ist und sich wie folgt darstellt:

[...]

Die Bildinnschrift lautet:

„Ich, [...], werde übermorgen, am Freitag, den 25. Februar 2022, mit Ballonen in die Sicherheitszone des Berliner Flughafens kommen und so den Flugverkehr zum Erliegen bringen.“

Der neben dem Bild der genannten M. M. befindliche Text des [...] -Beitrags lautet wie folgt:

„Wir alle sind die #letztegeneration die entscheiden kann, ob sie ein Massensterben von Milliarden von Menschen weiter hinnimmt. Wir sitzen auf den Straßen, immer mehr Menschen kommen hinzu. Aber die Emissionen steigen und als viertreichstes Land sind wir mit daran verantwortlich.

Wir haben 2-3 Jahre, um über die Zukunft der Menschheit zu entscheiden, sagt der britische Klimaexperte Sir David King.

Wir müssen handeln, bevor wir immer wieder in den Trümmern von Stürmen und Fluten stehen.

Ich, M. M., werde übermorgen, am Freitag den 25. Februar 2022 mit Ballonen in die Sicherheitszone des Berliner Flughafens kommen und so den Flugverkehr zum Erliegen bringen.

Er muss stoppen. Wir kommunizieren vorab, wo die Ballone fliegen, damit es zu keiner Gefährdung kommt.

*Ebenso werden andere Essensretter*innen in Frankfurt, also am FRA Airport und in München mit Ballonen in den Radius um den Flughafen treten.*

Auch hier kündigen wir dies an, damit der Flughafenbetrieb ruhen kann und keine Menschen gefährdet werden.

*Wir empfehlen allen Passagier*innen, ihre Flüge umzubuchen und entschuldigen uns für die Störung.*

Wir werden keine Maßnahmen ergreifen, die Flugpassagiere gefährden, sondern angesichts des Klima- und Umweltkollapses weiterhin eine friedliche Bewegung aufbauen.

Wir wollen eine Zukunft für unsere Kinder. Wir wollen keinen Hunger leiden.

Wir werden nach Strich und Faden von Regierung und vielen Medien belogen. Alle behaupten "Das wird schon". Aber das stimmt nicht.

Wir haben 2-3 Jahre, um über die Zukunft der Menschheit zu entscheiden

Wir fordern, dass die Zerstörung gestoppt wird und auf die Empfehlungen des Bürgerrat gehört wird. Machen wir den Menschen in Deutschland nichts vor. Sie sind bereit für die Wahrheit.

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Die beantragte Löschung des Posts wurde vom Beschwerdeführer wie folgt begründet: „Es wird die Gefährdung von Flugzeugen angekündigt indem Luftballons in den Kontrollzonen (Sicherheitsbereichen) rund um die Flughäfen Berlin, Frankfurt, München steigen gelassen werden.“ Der Beschwerdeführer hält dies für einen Verstoß gegen § 126 StGB.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Im Hinblick auf das streitgegenständliche vorliegende Video erscheint aus Sicht des Prüfungsausschusses keiner der Tatbestände erfüllt.

In Betracht käme aus Sicht des Prüfungsausschusses allenfalls der Straftatbestand der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten gem. 126 StGB.

Im Einzelnen:

Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten gem. § 126 StGB

Der vom Antragsteller gerügte Straftatbestand der Störung des öffentlichen Friedens gem. § 126 Abs. 1 Nr. 1 – 8 StGB ist nicht erfüllt.

In Betracht käme die Tathandlung des Androhens einer der in Nr. 1 bis 8 aufgeführten Straftaten. Tathandlung im Sinne des Abs. 1 ist das Androhen einer der in Nr. 1 - 8 aufgeführten Straftaten. Hierunter ist die Ankündigung einer der dort bezeichneten Gewalttaten zu verstehen, wobei der Drohende deren Begehung als von seinem Willen abhängig darstellen muss. Er muss ein bestimmtes, begriffsnotwendig zukünftiges Verhalten in Aussicht stellen und zum Ausdruck bringen, dass die Verwirklichung der angedrohten Tat in seinem Machtbereich liegt. Dabei kann er vorgeben, die Tat selbst begehen zu wollen. Aber auch die Ankündigung, die Tat werde durch einen Dritten begangen werden, reicht aus, wenn der Täter auf diesen Einfluss zu haben vorgibt (vgl. Feilcke in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Aufl. 2021, § 126 m.w.N.).

Bei den in § 126 Abs. 1 Nr. 1 – 8 StGB genannten Straftaten handelt es sich um eine *abschließende Aufzählung* von vom Gesetzgeber als besonders schwerwiegend eingestuftem Delikten. Vorliegend kommen davon allenfalls die Androhung eines besonders schweren Falls des Landfriedensbruchs gem. § 125 a Nr. 3 StGB, eines gefährlichen Eingriffs in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr gem. § 315 Abs. 3 StGB sowie einer Störung öffentlicher Betriebe gem. § 316b StGB in Betracht.

Die **Androhung eines besonders schweren Falls des Landfriedensbruchs gem. § 126 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 125 a Nr. 3 StGB**, im Sinne einer Gewalttätigkeit, durch die der Täter einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt, ist vorliegend auszuschließen, da in dem gerügten Instagram-Post bereits keine Gewalttätigkeiten angekündigt oder in Aussicht gestellt werden. Zudem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die vorherige Ankündigung gewährleistet werden soll, dass keine Menschen gefährdet werden.

Auch die **Androhung eines gefährlichen Eingriffs in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr gem. § 126 Abs. 1 Nr. 7 StGB i.V.m. § 315 Abs. 3 StGB** scheidet aus.

Die für § 315 Abs. 3 Nr. 1 StGB notwendige Absicht des Täters, einen Unglücksfall herbeizuführen oder eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, ist angesichts des Wortlautes der Ankündigung in dem gerügten [...] -Post auszuschließen. Eine Gefährdung von Menschen soll durch die vorherige Ankündigung der geplanten Maßnahmen nach dem Willen der Aktivisten ausdrücklich ausgeschlossen werden. Insoweit fehlt es bereits an einer Androhung eines gefährlichen Eingriffs in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr gem. § 126 Abs. 1 Nr. 7 StGB i.V.m. § 315 Abs. 3 Nr. 1 StGB.

Aus diesem Grund ist auch der Tatbestand der Androhung eines gefährlichen Eingriffs in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr gem. § 315 Abs. 3 Nr. 2 nicht erfüllt, wonach durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen

Zahl von Menschen verursacht wird. Abgesehen davon, dass es bereits an der Verwirklichung der schweren Folge fehlt, stellt der gerügte Post ausdrücklich gerade keine Androhung eines gem. § 315 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 2 StGB tatbestandsmäßigen gefährlichen Eingriffs in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr dar, weil durch die vorherige Ankündigung der Aktionen Gefährdungen von Menschen ausdrücklich ausgeschlossen werden sollen.

Schließlich scheidet auch die **Androhung einer Störung eines öffentlichen Betriebes gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 8 StGB i.V.m. § 316b Abs. 1 StGB** aus, da in dem gerügten [...] -Beitrag bereits nicht angedroht wird, eine dem Betrieb (hier: Anlage, die dem öffentlichen Verkehr dient) dienende Sache zu zerstören, beschädigen, beseitigen, verändern oder unbrauchbar zu machen.

Es ist nicht erkennbar, dass daneben noch weitere Tatbestände nach § 1 Abs. 3 NetzDG in Betracht kämen.